



Drucksachen-Nr: V/2023/373-E01
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 66 - Tiefbau, Verkehrs- und Betriebsamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Gebühren für Straßenausbau nach dem KAG
hier: neue Regelung und Satzungsänderung

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
24.09.2024	Ausschuss für Mobilität und Tiefbau (Entscheidung)
19.11.2024	Rat der Stadt Herzogenrath (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Mobilität und Tiefbau:

Der Ausschuss für Mobilität und Tiefbau nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath, die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014 zu beschließen.

Rat der Stadt Herzogenrath:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath.

entfällt

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Sachverhalt:

Die Kommunen in NRW waren auf Grund des § 8 KAG NRW verpflichtet, von den betroffenen Bürger*innen Gebühren für Straßenausbaumaßnahmen zu erheben. In Herzogenrath gibt es dazu die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen.

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW) vom 05.03.2024 wurde diese Beitragserhebung für alle Straßenausbaumaßnahmen abgeschafft, die ab dem 01.01.2024 beschlossen werden.

Daher kann die bestehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 18.02.2014 rückwirkend zum 01.01.2024 aufgehoben werden. Die bisherige Satzung hat weiterhin Bestand für Maßnahmen, die davor beschlossen und noch nicht erhoben sind. Die Aufhebungssatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt (Änderungen sind gelb markiert).

Da mit dieser neuen Gesetzeslage den Kommunen die Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren genommen wurde, hat das zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung erlassen, um die weggefallenen Beträge gegenüber dem Land NRW geltend machen zu können. Die Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen) steht seit dem 27.06.2024 zur Verfügung und regelt den Verfahrensablauf, sowie mögliche abrufbare Gebührenhöhen. Die Kommunen beschließen regulär ihre Straßenausbaumaßnahmen und müssen die Erstattungsbeiträge bis 4 Jahre nach Schlussrechnung der Maßnahme vom Land NRW abrufen. Auf Grund dieser neuen Verordnung, sowie ihrer Anlage, kann die Stadt Herzogenrath nun höhere Beträge abrufen, als sie gegenüber den Bürger*innen auf Basis der alten Satzung hätte geltend machen können. Die Differenz zwischen den Beträgen kann der Anlage 2 dieser Vorlage entnommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014 zu beschließen.

Rechtliche Grundlagen:

Kommunalabgabengesetz NRW

Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)

Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

./.

Anlage/n

1 - Mitteilung Beratungsstand AMT

2 - Anlage 1 - Entwurf Aufhebungssatzung KAG 2024

3 - Übersicht der Gebührenunterschiede



Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2023/373-E01
öffentlich

TOP: 8

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

**Gebühren für Straßenausbau nach dem KAG
hier: neue Regelung und Satzungsänderung**

24.09.2024

Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Tiefbau

Beschluss:

Ausschuss für Mobilität und Tiefbau:

Der Ausschuss für Mobilität und Tiefbau nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath, die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014 zu beschließen.

Rat der Stadt Herzogenrath:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

19.11.2024

Rat der Stadt Herzogenrath

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 8, 8a und 25 des Kommunalabgabengesetzes NRW – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014 wird für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2024 beschlossen werden, aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Herzogenrath vom 18.02.2014 ist außer Kraft. Die Straßenausbaubeitragssatzung gilt jedoch noch für nach dieser Satzung beitragsfähigen Aufwände, die bis zum Ablauf des 31.12.2023 entstanden sind.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW 1969, S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,

- h) unselbständige Grünanlagen,
 - i) Mischflächen
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

§ 2a Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 Satz 2 hinausgeht.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Schräg- oder	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.

Senkrechtparkstände			
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
g) Kombiniertes Rad-/Gehweg	je 3,00 m	nicht vorgesehen	55 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Schräg- oder Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
g) Kombiniertes Rad- und Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v.H.
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Schräg- oder Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 v.H.
g) Kombiniertes Rad- und Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	30 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Längsparkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Schräg- oder Senkrechtparkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
g) Kombiniertes Rad- und Gehweg	nicht vorgesehen		

h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,50 m	12,50 m	50 v.H.
6. Selbständige Gehwege			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche			
im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,50 m	12,50 m	50 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 50 v.H.. Die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 und 4) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (6) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 bis 3 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§ 5) und Art (§ 5a) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (3) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt (angleichender Ausbau), werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v.H. in Ansatz gebracht.

§ 5

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit
- a) 1,00 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,70 bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 1,85 bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - f) 1,90 bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
 - g) 1,95 bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen,
 - h) 2,00 bei Bebaubarkeit mit acht oder mehr Vollgeschossen.

- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 5a

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) 0,0333 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - b) 0,0167 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Die nach den §§ 4 und 5 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
 - a) um 0,25 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) um 0,25 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) um 0,25 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzliche Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche.
 - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 6 Abschnitte von Anlagen

- (1) Der Rat kann beschließen, dass für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben wird.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 bis 6 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Oberflächenentwässerungsanlagen,
9. die unselbständigen Grünanlagen

Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage,
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 6,
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann durch den Bürgermeister im Einzelfall Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Herzogenrath vom 18.12.1984 außer Kraft.

Übersicht der Gebührenunterschiede

Die Werte aus der bisher geltenden städtischen Satzung, welche durch die Landesregierung in der Verordnung angepasst wurden, sind **gelb** markiert.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Erstattungsanteil (in Prozent)
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80/50
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m / 2,40m	je 2,75 m neu	80/50
c) Parkstreifen	je 5,00 m / 5,50 m	je 5,00 m / 5,50 m	80/60
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80/60
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80/50
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70/50
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,90 m / 3,00 m	je 4,90 m neu	80/55
2. Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen	tatsächliche Breite / 12,50 m	tatsächliche Breite / 12,50 m	80/50
3. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60/30
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m / 2,40m	je 2,75 m / 2,40m	60/30
c) Parkstreifen	je 5,00 m / 5,50 m	je 5,00 m / 5,50 m	80/50
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80/50
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80/30
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70/50
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,90 m / 3,00 m	je 4,90 m / 3,00 m	70/40
4. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40/10
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m / 3,00 m	je 2,75 m / 3,00 m	40/30
c) Parkstreifen	je 5,00 m / 5,50 m	je 5,00 m / 5,50 m	80/50
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80/50
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80/10
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70/50
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,90 m / 3,00 m	je 4,90 m / 3,00 m	60/30
5. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70/40
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m / 2,40m	je 2,75 m / 2,40m	70/40
c) Parkstreifen	je 5,00 m / 5,50 m	je 5,00 m / 5,50 m	80/60
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80/60
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80/40
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70/50
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 8,40 m neu	je 8,40 m neu	75/0